

C 20.78 -, BVerwGE 58, 247 = juris), des beschließenden Gerichts (Beschluss vom 7. Oktober 1999 – 2 L 2550/98, juris; Urteil vom 28. Januar 1997 – 2 L 7123/94, V.n.b.) und mehrerer Oberverwaltungsgerichte (OVG Saarland, Beschluss vom 3. Mai 2006 – 1 L 414/05, juris; Urteil vom 5. März 1992 – 1 R 61/89, juris; Bayer. VGH, Beschluss vom 2. Februar 2006 –15 BV 04.2034, juris) ruht der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit nicht, sondern wird im Sinne des § 13 a Absatz 3 Satz 1 USG fortgeführt, wenn während der Abwesenheit des Wehrpflichtigen weiterhin erwerbsbezogen gearbeitet wird. Ob dies der Fall ist, muss nach der genannten Rechtsprechung unter Berücksichtigung von Art und Gegenstand des Betriebs oder der selbstständigen Tätigkeit und der Dauer der wehrdienstbedingten Abwesenheit beantwortet werden. Ausgehend hiervon ist die Praxis des Klägers während des noch streitigen Zeitraums (12. bis 20. Februar 2005), der nur fünf Werktagen umfasst (14. bis 18. Februar 2005), fortgeführt worden.

Die angestellten Arzthelferinnen des Klägers haben an den fünf Werktagen in der Praxis gearbeitet und haben erwerbsbezogene Tätigkeiten verrichtet. Denn sie haben unstreitig Behandlungstermine vergeben und für Auskünfte zur Verfügung gestanden. Auch wenn diese Tätigkeiten gemessen an dem normalen Praxisbetrieb nur von geringem Umfang gewesen sein mögen und auch keine Einkommensansprüche des Klägers ausgelöst haben, waren sie erwerbsbezogen. Denn sie waren für die Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung des Patientenstamms des Klägers notwendig. Insoweit ist nach der eingangs angeführten Rechtsprechung auch von Bedeutung, dass die wehrdienstbedingte Abwesenheit des Klägers nur von verhältnismäßig kurzer Dauer war. Da die Angestellten des Klägers in der Praxis für Anfragen zur Verfügung standen, dürfte der Patientenstamm erhalten geblieben sein. Auch mögliche neue Patienten dürften, da die Rückkehr des Klägers abzusehen war, außer in Notfällen kaum verloren gegangen sein.

Es ist im Rahmen der Prüfung, ob dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nach § 13 a Absatz 1 und Absatz 3 Satz 4 USG zustehen, rechtlich unerheblich, ob er während der Wehrübung Einkommensverluste erlitten hat. Denn das USG dient nicht dem Ausgleich von Einkommensverlusten, sondern der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage des Wehrpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 16. Oktober 2003 – 2 LA 140/03, NordÖR 2004, 87).

Peter Kalb (BLÄK)

BLÄK amtliches

Berichtigung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer im „Bayerischen Ärzteblatt“ 12/2007 und Spezial 3, im „Bayerischen Ärzteblatt“ 2/2008 sowie im „Bayerischen Ärzteblatt“ 9/2008

Folgende weitere Änderung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer ist auf Grund des Artikels 12 Heilberufe-Kammergesetz bekannt zu machen:

Wahlbezirk Oberpfalz – Stimmkreis Amberg/Sulzbach

Folgende Delegierte rückt nach:

Dr. med. Meißner Marianne, Internistin, Oberärztin, 92224 Amberg, Klinikum St. Marien, Mariahilfbergweg 7

Dr. H. Hellmut Koch, Präsident

Anzeige



PVmedis AG
Unternehmensgruppe PVS Rhein-Ruhr

**Professionelles
Abrechnungs- und Forderungsmanagement
für Ärzte**



Direkt zum Honorar!
Nutzen Sie unseren
Sofortauszahlungs-Service.

- Abrechnung
- Inkasso
- Vorauszahlung
- Korrespondenz
- Gebührenrecht

Widenmayerstr. 17
80538 München

Tel.: 0 89/20 00 15 21 - 0
Fax: 0 89/20 00 15 21 - 9

info@pvmedis.de
www.pvmedis.de